

Präs.: 3. Feb. 1971 No. 403/J

## A N F R A G E

der Abgeordneten M e l t e r und Genossen an den  
Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,  
betreffend : Auswirkung des Stärkegesetzes und des Bundes-  
gesetzes, betreffend eine Abgabe für bestimmte Stärkeerzeug-  
nisse .

Am 20. Mai 1969 wurden die beiden oben genannten Gesetze ,  
vom Nationalrat mit Mehrheit beschlossen, verlautbart.  
Die Auswirkungen dieser Gesetze, die angeblich dem Schutz der  
inländischen Kartoffelproduktion dienen sollten, sind beson-  
ders bei gewerblichen Betrieben fühlbar, die Klebstoffe er-  
zeugen. Solche Betriebe können - zumindest teilweise - die  
österreichischen Stärkeprodukte nicht verwenden und sind nun  
gezwungen, ausländische Produkte zu einem fühlbar höheren  
Preis zu kaufen. Einer anderen Firma wurde jedoch durch die  
erwähnten gesetzgeberischen Massnahmen Begünstigungen einge-  
räumt, die praktisch zu einer Monopolstellung führen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den  
Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die

## A N F R A G E

- 1.) Wieviele Betriebe haben im Jahre 1970 Zuschüsse gemäß  
Stärkeförderungs-gesetz erhalten ?
- 2.) In welchem Rahmen bewegen sich die Beträge, die einzelne  
Betriebe erhalten ?
- 3.) Wurde durch diese Zuschüsse der Abnahmepreis für inländische  
Kartoffeln verbessert ?
- 4.) Wie hoch war der Kilopreis für Kartoffel und der Anteil  
der Stützung ?
- 5.) Welche Mengen an Kartoffeln wurden im vergangenen Jahr  
eingeführt ?
- 6.) Waren die Einfuhrkartoffeln billiger ?
- 7.) Sind bei zu geringem inländischen Angebot noch besondere  
Schutzmaßnahmen erforderlich ?
- 8.) Kommen die Schutzbestimmungen nach den bisherigen Er-  
fahrungen tatsächlich den Kartoffelproduzenten zugute  
oder nur bestimmten Gewerbe- bzw. Industriebetrieben ?
- 9.) Sind Sie der Auffassung, daß die genannten Gesetze nicht  
notwendig sind, wie Sie es als Abgeordneter bei der seiner-  
zeitigen Beratung des Nationalrates zum Ausdruck gebracht  
haben ?
- 10.) Werden Sie einen Ministerialentwurf vorbereiten  
lassen, der die Aufhebung der gegenständlichen  
Bestimmungen vorsieht, bzw. zumindest die neue  
Bestimmung enthält, daß die gewerblichen Erzeuger  
von Klebstoffen generell ihre Dextrine ohne Sonder-  
belastung einführen können ?